

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom Commission fédérale de l'électricité ElCom Commissione federale dell'energia elettrica ElCom Federal Electricity Commission ElCom

# Aktuelle regulatorische Herausforderungen, insbesondere für kleinere Netzbetreiber





- 1. Anrechenbare Netzkosten
- 2. Gewinn in der Grundversorgung
- 3. Messkosten Lastgangmessung
- 4. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
- 5. Netzverstärkungen
- 6. Erkenntnisse und Herausforderungen





- 1. Anrechenbare Netzkosten
- 2. Gewinn in der Grundversorgung
- 3. Messkosten Lastgangmessung
- 4. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
- 5. Netzverstärkungen
- 6. Erkenntnisse und Herausforderungen





## Umsetzungsfragen aus dem Netznutzungsentgelt

#### Art. 15 StromVG

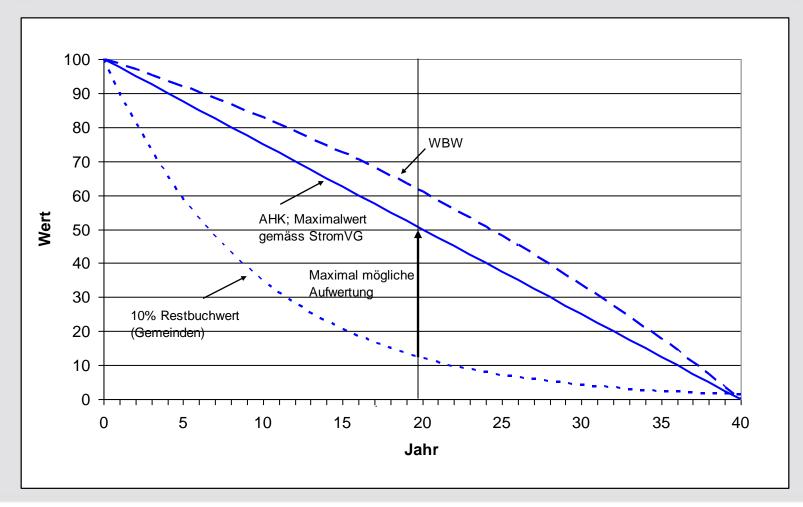
Anrechenbare Kosten = Betriebskosten + Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes inkl. angemessenem Betriebsgewinn

- Betriebskosten (insbes. Unterhalt und SDL)
  - Welche Betriebskosten sind anrechenbar, welche nicht (Marketingkosten)?
  - In welcher Höhe sind sie anrechenbar (Effizienz)
  - Schlüsselung der Gemeinkosten (Art 7 StromVV)
- Kapitalkosten (Art. 13 StromVV)
  - Aufwertungen auf Anschaffungs- bzw. Herstellrestwert möglich
  - Abschreibung: Dauer; keine Abschreibung unter 0
  - WACC (StromVV)
  - Bewertung (Anschaffungs- und Herstellkosten; ausnahmsweise "synthetisches Verfahren")



## Die Hälfte der Netzkosten sind Kapitalkosten

Die Bewertung der Anlagen ist umstritten





# Anrechenbare Netzkosten: Kapital- oder Betriebskosten?

#### Kritischer Punkt: Finanzierung der Anlagen

Finanzierungsmöglichkeiten:

Betriebskosten: kein Anlagevermögen

• Aktivierung: jährliche Abschreibungen und Zinsen,
Anlagen müssen in der Bilanz des EW's oder im
Gemeindevermögen verbucht worden sein!

Oder Kombination von beiden: Aktivierungsgrenze



## Nicht anrechenbar bleiben:

- Baukosten, die über die Betriebskosten bezahlt wurden
- Kaufpreise
- Alle konstruierten Mehrwerte, die die ursprünglichen AHK überschreiten, z.B.
  - ➤ Wiederbeschaffungspreise, berechnet mit VSE- oder eigenen Einheitspreisen
  - ➤ Neubewertungen
- Nachaktivierung ursprünglich nicht aktivierter Baukosten



## **Anrechenbarkeit Smart-Metering**

In StromVG und StromVV gibt es keine expliziten Regelungen betreffend Smartgrids bzw. Smart Metering.

#### Wichtig für die ElCom:

- keine Quersubventionierung
- Kostenoptimierungen an Endkunden weitergeben



- Versorgungssicherheit muss gewährleistet sein
- Öffnung für Drittanbieter

Pilotprojekte bezüglich Smartgrids bzw. Smart Metering sind anrechenbar, wenn diese mit der für die Energieforschung zuständigen Bundesstelle (BFE) und der ElCom abgestimmt sind.

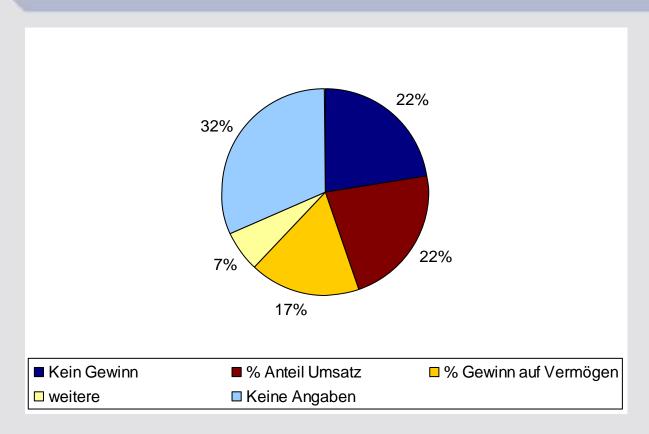


- 1. Anrechenbare Netzkosten
- 2. Gewinn in der Grundversorgung
- 3. Messkosten Lastgangmessung
- 4. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
- 5. Netzverstärkungen
- 6. Erkenntnisse und Herausforderungen





## Gewinn im Vertrieb: Berechnungen Netzbetreiber



Höhe des Gewinns: bis 200.-- pro Endverbraucher und Jahr

Quelle: ElCom Kostenrechnung für Tarife 2010



## Für Kunden in der Grundversorgung sind die Vertriebskosten eher gering

- Für Kunden in der Grundversorgung beschränken sie sich hauptsächlich auf Kosten für Rechnungsstellung, Kundendienst etc.
- Kosten für angemessene Kundeninformation (Angebote, Ökoprodukte etc.)
   werden angerechnet
- Für Kunden in der Grundversorgung nicht notwendig: Marketing- und Verkaufskosten wie z.B.: Markenaufbau, Sponsoring, Imagekampagnen
- Die Vertriebskosten der 85 grössten EVU's betragen ca. 74.--/Rechnungs-Empfänger (ohne Produktion bzw. Beschaffung)



## Gewinn im Vertrieb: ursprüngliche Lösung und Kritik

#### **Ursprünglich:**

Berechnung analog Netz



#### Kritik von Branche sowie Gemeinde- und Städteverband:

Gewinn im Vertrieb

- wird praktisch verunmöglicht
- ist in keinem Verhältnis zum Umsatz





## Gewinn im Vertrieb: Fr. 95.- als Aufgreifkriterium



Kosten im Vertrieb und Gewinn > = < Schwellenwert von aktuell 95.-?



kleiner aktuell keine vertiefte Prüfung







Kosten > Schwelle: Kosten prüfen; wenn nach Prüfung Kosten > Schwelle Gewinn analog Netz

Kosten < Schwelle:

Gewinn = Schwelle - Kosten

Schwellenwert von aktuell 95.- ist nur Aufgreifkriterium, nicht maximal zulässiger Wert



- 1. Anrechenbare Netzkosten
- 2. Gewinn in der Grundversorgung
- 3. Messkosten Lastgangmessung
- 4. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
- 5. Netzverstärkungen
- 6. Erkenntnisse und Herausforderungen

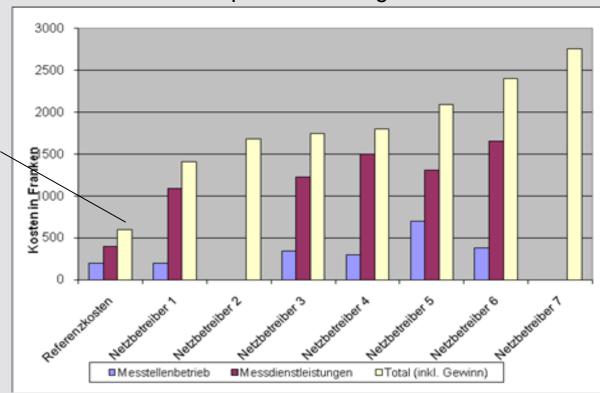




# Messkosten für Lastgangmessung mit Fernablesung für Endverbraucher mit Netzzugang

Vergleich der Referenzkosten mit den Messpreisen 7 ausgewählter Netzbetreibern

Messkosten sollten rund Fr. 600.– pro Messstelle betragen (rund 1/3 Messstellenbetrieb, rund 2/3 Messdienstleistungen)



Die Netzbetreiber müssen alles unternehmen, um ihr Netz effizient zu betreiben (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG).



## Messdaten sind kein Geheimnis

#### **Zugriff auf Messdaten:**

Netzbetreiber sind verpflichtet, Akteuren wie Bilanzgruppenverantwortlichen oder Energielieferanten die Daten in einem automatisch lesbaren Format wie insbesondere im "ebIX"-Standard zur Verfügung zu stellen.

#### **Erbringung von Messdienstleistungen durch Dritte:**

Netzbetreiber sind verpflichtet Dritte, die Messdienstleistungen anbieten, als Akteure (Beteiligte) zu akzeptieren. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn dadurch der sichere Netzbetrieb gefährdet ist (Art. 8 Abs. 2 StromVV)

Siehe Mitteilung ElCom: Messkosten und Zugriff auf Messdaten



- 1. Anrechenbare Netzkosten
- 2. Gewinn in der Grundversorgung
- 3. Messkosten Lastgangmessung
- 4. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
- 5. Netzverstärkungen
- 6. Erkenntnisse und Herausforderungen





#### **Definition**

- Die ElCom kann Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht überprüfen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- Was sind Abgaben und Leistung im Sinne des StromVG?
  - kantonal und kommunal erhobenen Beträge, welche sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen.
  - Abgaben = Kausalabgaben oder Steuern
  - Leistungen werden im Gegensatz zu den Abgaben nicht in Form von Geld erbracht.
  - → Bestandteil des Netznutzungsentgeltes (Art. 14 Abs. 1 StromVG)



### **Beispiele**

- Konzessionsabgaben
- Gewinnablieferungen an das Gemeinwesen
- Beiträge an Energiesparfonds oder andere Förderprogramme

Was fällt **nicht** unter Abgaben und Leistungen?

- Wasserzinsen / andere Leistungen aufgrund von Wasserkraftnutzungskonzessionen
  - → gehören zum Tarifbestandteil der Energielieferung
- Dividenden gestützt auf aktienrechtliche Vorgaben
  - → aus Gewinn (Netznutzung/Energie) zu bezahlen



### (Nicht-) Prüfung durch die ElCom

Ist ein Betrag als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen zu qualifizieren

- prüft die ElCom die Höhe des Betrages nicht (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG)
- prüft die ElCom jedoch, ob eine gesetzliche Grundlage vorliegt.



### Rechtsfolgen

Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sind separat auszuweisen

- bei der Tarifveröffentlichung (Art. 6 Abs. 3 StromVG)
- in der Kostenrechnung (Art. 7 Abs. 3 Bst. k StromVV)
- bei der Rechnungsstellung gegenüber den Endverbrauchern (Art. 12 Abs. 2 StromVG)



- 1. Anrechenbare Netzkosten
- 2. Gewinn in der Grundversorgung
- 3. Messkosten Lastgangmessung
- 4. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
- 5. Netzverstärkungen
- 6. Erkenntnisse und Herausforderungen





## Gesetzliche Grundlagen Netzanschluss

- Netzbetreiber sind verpflichtet, Erzeugungsanlagen mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt zu verbinden (Art. 2 Abs. 5 EnV).
- Die Kosten für die Erschliessungsleitung bis zum Einspeisepunkt sowie allfällige Transformationskosten gehen zu Lasten des Produzenten (Art. 2 Abs. 5 EnV).
- Produzenten sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden (Art. 2 Abs. 4 EnV).
- Für die Vergütung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen ist Artikel 22 Absatz 3 StromVV anwendbar (Art. 2 Abs. 5 EnV).

<u>www.elcom.admin.ch</u> → Dokumentation → Gesetze und Ausführungsbestimmungen.



#### **Netzanschluss – wer bezahlt?**

- Die Produzent muss allen Kosten für den Netzanschluss (inkl. allfälligem Trafo) bis zum Einspeisepunkt bezahlen.
- Dies gilt auch, wenn bereits eine Anschlussleitung besteht, und diese "nur" verstärkt werden muss. Eine Verstärkung der Anschlussleitung ist KEINE Netzverstärkung.
- Über die Kosten für den Netzanschluss hinaus, dürfen dem Produzenten keine Kosten angelastet werden → Netzkostenbeiträge sind unzulässig!



## **Netzanschluss – wer befiehlt?**

- Der Netzbetreiber legt den Einspeisepunkt fest.
- Was ist der technisch und wirtschaftlich günstigste Einspeisepunkt?
- Was, wenn ich mit der Festlegung des Netzbetreibers nicht einverstanden bin?



# 3. Gretchenfrage: Wo ist der Einspeisepunkt?

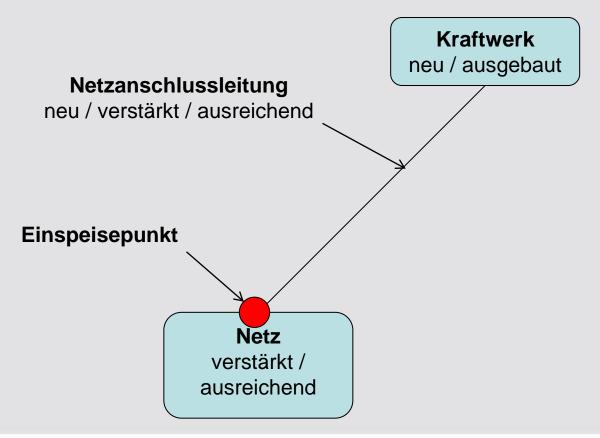


Faust und Gretchen im Garten, Gemälde James Tissot, 1861, Musée d'Orsay



## Einspeisepunkt

Der Einspeisepunkt ist der Grenzpunkt zwischen Netzanschluss und Netz:





# Technisch und wirtschaftlich günstigster Einspeisepunkt

- Günstigste Variante, die den technischen Vorschriften genügt.
- Kosten: massgebend sind die Gesamtkosten (Netzanschluss + Netzverstärkung)

Kosten [CHF]	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Netzanschluss	20'000	100'000	200'000
Netzverstärkung	300,000	125'000	100'000
Gesamt	320'00	250'000	300,000









#### Wenn zwei sich streiten...

- ... entscheidet die ElCom (Art. 3 Abs. 3 StromVV). Das heisst:
- Wenn der Produzent mit dem vom Netzbetreiber festgelegten Einspeisepunkt nicht einverstanden ist, kann er eine Beschwerde bei der ElCom einreichen.
- Im Zweifelsfall gibt das Fachsekretariat Auskunft aufgrund einer summarischen Prüfung.

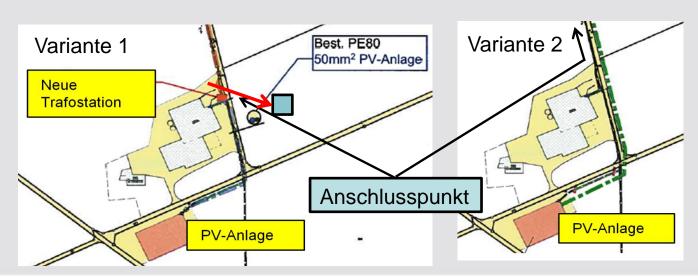
#### Wichtig:

- Einspeisepunkt und sonstige Anschlussbedingungen (Kosten!) in einem Netzanschlussvertrag regeln.
- Für den Produzenten regelt der Netzanschlussvertrag abschliessend, welche Kosten er zu tragen hat → Investitionssicherheit



## Wer bezahlt die notwendigen Netzverstärkungen?

- Die Kosten notwendiger Netzverstärkungen sind Teil der Systemdienstleistungen von Swissgrid (Art. 22 Abs. 3 StromVV)
- Gesuche müssen durch ElCom genehmigt werden (Art. 22 Abs. 4 StromVV)
- Notwendigkeit muss durch Projektant nachgewiesen werden
- Der Anschlusspunkt und die Gesamtkosten sind die entscheidenden Kriterien (Art. 2 Abs. 5 EnV)





## Statistik Netzverstärkungen

#### Es wurden 14 Verfügungen durch die ElCom erlassen:

	Leistung [kW]	Kosten [CHF]	rel. Kosten [CHF/kW]
Minimum	18	11'356	25
Maximum	15'500	2'117'200	1'594
Summe	20'909	4'600'223	
Durchschnitt	1'494	328'587	220

#### Fakten KEV (Stand 20.12.2011):

	In Betrieb	Projektiert	Angemeldet	Warteliste
Anzahl	3'000	87	1'547	14'487
Leistung [kW]	255'082	97'403	1'275'176	1'813'810
Energie [MWh/a]	1'051'887	393'745	3'199'928	3'986'940

Quelle: Swissgrid



- 1. Anrechenbare Netzkosten
- 2. Gewinn in der Grundversorgung
- 3. Messkosten Lastgangmessung
- 4. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
- 5. Netzverstärkungen
- 6. Erkenntnisse und Herausforderungen





## **Erkenntnisse und Herausforderungen**

#### Die Anforderungen an die NB sind mit StromVG gestiegen:

Kooperation statt Geschäftsaufgabe oder Alleingang

#### **Umfangreiche Praxis der ElCom:**

Verfügungen, Weisungen, Mitteilungen

#### Viele wichtige Fragen sind aber noch offen:

Fragen zur Netzbewertung, Zinssatz oder zum Übertragungsnetz

#### Klärung von Rechtsfragen vor Rechtsmittelinstanzen benötigt Zeit:

2-3 Jahre Verfahren vor BVGer und BGer



# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Effingerstrasse 39 3003 Bern

info@elcom.admin.ch www.elcom.admin.ch

